



## Rheine Strom für Nachtspeicher

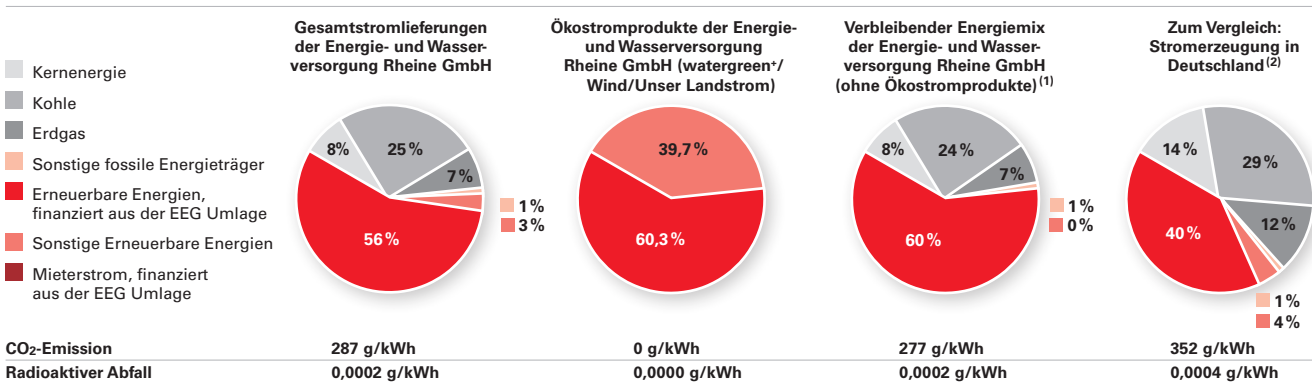
### Allgemeine Preise Preisstand 01.01.2021

	netto	brutto
<b>Gesamtarbeitspreis HT bis 5.500 kWh/Jahr</b>	23,38 ct/kWh	27,82 ct/kWh
<b>Grundpreis* je Anlage und Jahr</b>	77,24 €/Jahr	91,92 €/Jahr
<b>Gesamtarbeitspreis HT ab 5.501 kWh pro Jahr</b>	24,18 ct/kWh	28,77 ct/kWh
<b>Grundpreis* je Anlage und Jahr</b>	33,76 €/Jahr	40,17 €/Jahr
<b>Gesamtarbeitspreis NT</b>	16,98 ct/kWh	20,21 ct/kWh

Die Freigabedauer (HT/NT) wird in den Bedingungen für den Betrieb von Wärmespeicher-/Nachtspeicheranlagen der Energie- und Wasserversorgung Rheine GmbH geregelt.

- Die aufgeführten Bruttopreise sind gerundet. Sie enthalten die Umsatzsteuer in der gesetzlich festgelegten Höhe (z. Zt. 19%).
- In den angegebenen Preisen sind die Kosten für Energiebeschaffung und Vertrieb, die Kosten für Messstellenbetrieb – soweit diese Kosten dem Lieferanten vom Messstellenbetreiber in Rechnung gestellt werden –, die aus dem Erneuerbare-Energien-Gesetz folgenden Belastungen, das an den Netzbetreiber abzuführende Netzentgelt, die vom Netzbetreiber erhobene Umlage nach dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz, die Umlage nach § 19 Abs. 2 StromNEV, die Offshore-Netzumlage, die Umlage der Verordnung zu abschaltbaren Lasten (AbLaV), die Stromsteuer sowie die Konzessionsabgaben enthalten.
- Es gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen Strom der Energie- und Wasserversorgung Rheine GmbH.

### Kennzeichnung der Stromlieferungen 2019 – Stromkennzeichnung gemäß §42 Energiewirtschaftsgesetz vom 7. Juli 2005, geändert 2020 Angaben auf der Basis vorläufiger Daten für das Jahr 2019



Weiterführende Informationen erhalten Sie im Internet: [www.stadtwerke-rheine.de](http://www.stadtwerke-rheine.de), per Telefon: 05971-45260, per Faxabruf: oder bei der Beratungsstelle der Energie- und Wasserversorgung Rheine GmbH - Stand der Information 1. November 2020

\*Das Entgelt für Messstellenbetrieb in Höhe von 10,58€ pro Jahr (netto) für eine konventionelle Messeinrichtung (kME) im Sinne des Messstellenbetriebsgesetz (MsbG) ist im Grundpreis enthalten. Das Entgelt für eine moderne Messeinrichtung (iMSys) im Sinne des MsbG beläuft sich auf 16,81€ pro Jahr (netto). Dadurch verändert sich der Grundpreis um die Differenz der eingebauten Messeinrichtung.

Bei einem intelligenten Messsystem (iMSys) im Sinne des MsbG werden dem Kunden stattdessen folgende Entgelte für den Messstellenbetrieb in Abhängigkeit vom jeweiligen Durchschnittsverbrauch der letzten drei Jahre berechnet, soweit der grundzuständige Messstellenbetreiber (gMSB) der Messstellenbetreiber des Kunden ist und diese Kosten für den Messstellenbetrieb dem Lieferanten in Rechnung gestellt werden.

Durchschnittsverbrauch der letzten 3 Jahre Messstellenbetriebskosten (iMSys):		
zwischen 6.000 – 10.000 kWh/Jahr	84,03€/Jahr netto	100€/Jahr brutto
zwischen 10.001 – 20.000 kWh/Jahr	109,24€/Jahr netto	130€/Jahr brutto
zwischen 20.001 – 50.000 kWh/Jahr	142,86€/Jahr netto	170€/Jahr brutto
zwischen 50.001 – 100.000 kWh/Jahr	168,07€/Jahr netto	200€/Jahr brutto

Weiterführende Informationen im KundenCenter am Borneplatz:  
Öffnungszeiten: Mo.–Fr., 9.00–18.00 Uhr. Sa, 9.00–12.00 Uhr,  
Tel.: 0 59 71/45-260 und im Internet unter [www.stadtwerke-rheine.de](http://www.stadtwerke-rheine.de)

Im Störfall sind wir 24 Stunden telefonisch für Sie erreichbar!  
Strom: 0 59 71/45-200  
Erdgas/Trinkwasser: 0 59 71/ 45-201



## Anlage 1

### Preisblatt zu den Ergänzenden Bedingungen zur StromGVV

Gültig ab: 01.01.2021

#### I. Zu 2. der Ergänzenden Bedingungen (Abrechnung, § 12 StromGVV)

- Monatliche, viertel- oder halbjährliche Abrechnung je Abrechnung  
(Jahresabrechnung im allgemeinen Preis enthalten) ..... € 11,90

#### II. Zu 6. der Ergänzenden Bedingungen (Verzug, § 17 StromGVV)

- Mahnkosten pro Mahnschreiben ..... € 1,50
- Zahlungseinzug durch Beauftragten ..... nach tatsächlichem Aufwand

#### III. Zu 7. der Ergänzenden Bedingungen

##### (Unterbrechung der Versorgung, § 19 StromGVV)

- Unterbrechung der Versorgung ..... nach tatsächlichem Aufwand
- Wiederherstellung der Versorgung ..... nach tatsächlichem Aufwand

Außensperrungen werden nach tatsächlichem Aufwand in Rechnung gestellt.

Die Wiederherstellung des Anschlusses wird von der vollständigen Bezahlung der durch die Versorgungsunterbrechung und -wiederherstellung entstandenen Kosten abhängig gemacht.

- Vom Kunden verschuldete Unmöglichkeit der Durchführung von Unterbrechung oder  
Wiederherstellung der Versorgung, trotz ordnungsgemäßer Terminankündigung ..... nach tatsächlichem Aufwand
- Bearbeitungsgebühr für Ratenvereinbarung ..... € 15,00

Bei Zahlungsverzug gilt der gesetzliche Verzugszinssatz gemäß § 288 BGB in der jeweils gesetzlich vorgeschriebenen Höhe.

In den vorgenannten Beträgen – mit Ausnahme der Kosten in Folge von Zahlungsverzug (Mahnung, Zahlungseinzug durch Beauftragten, Unterbrechung der Versorgung) – ist die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich festgelegten Höhe (derzeit 19 %) enthalten.